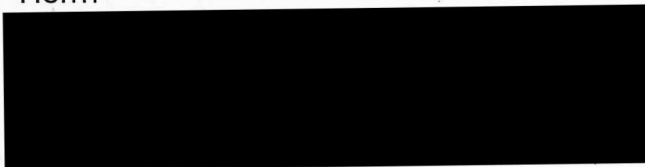




Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Postzustellungsurkunde

Herrn



13. Dezember 2022

Seite 1 von 7

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-30.02.03 2022-12-0003802

Mühlenmei

RR Ratz

Telefon 0211 871-2424

Telefax 0211 871-

ifg-geschaeftsstelle@im.nrw.de

Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein - Westfalen (IFG NRW)

Antrag Datenträgerspürhunde vom 07.11.2022

Ihre Mail über FragDenStaat [#26292]

Anlagen

- Handbuch Diensthundwesen der Polizei NRW
- Anlage aus Handbuch Diensthunde bei der Polizei NRW
- Bericht LZPD 04.12.2019
- Erlass Diensthund Datenspeicherspürhund 24.05.2019
- Erlass Zustimmung Fortbildung 26.08.2019
- Information zum Projekt „Datenspeicherspürhunde
- Antwort Anfrage Datenspeicherspürhunde
- Erlass Kosten Ausstattung 16.10.2019
- Erlass langfristige Aufstellung mit DH 25.10.2019
- Erlass Aufstellung und Ausbildung 05.12.2019
- Kalenderblatt DH 13.08.2019
- Sachstandsbericht LAFP 20.08.2019
- Sachstandsbericht Fortbildung Zertifizierungsrichtlinie 21.08.2019
- Abschlussbericht Projekt DH-DS
- Bericht 04.12.2019

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Sehr geehrter Herr Mühlenmeier,

mit Mail vom 07.11.2022 haben Sie einen Antrag nach IFG NRW gestellt, in dem Sie um

- Dokumente zur Ausbildung von Datenträgerspürhunden wie Ausbildungspläne, Übereinkünfte mit Ausbildern,
- Informationen zu den Kosten und Ausgaben wie für Anschaffungen, Futter und Mieten,
- Kommunikation diesbezüglich wie E-Mails, Schriftsätze, Vermerke, Pressemitteilungen,
- Verträge diesbezüglich baten.

Mit Mail vom 10.11.2022 begrenzten Sie den Zeitraum auf 2018 bis heute und inhaltlich auf Hunde, die auf das Erschnüffeln von Datenträgern trainiert werden, wie auf der Website der Polizei NRW dargelegt:

<https://polizei.nrw/artikel/nasenfaktor-neue-datenspeicherspuehunde>.

Leider können Ihnen nicht alle Informationen zugänglich gemacht werden bzw. es mussten Schwärzungen vorgenommen werden:

Im Falle des § 6 Satz 1 Buchstabe a IFG NRW ist ein Informationszugang abzulehnen, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, beeinträchtigen würde. Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten erfolgte eine Schwärzung auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 letzter Halbsatz IFG NRW.

Begründung zu Versagungsgründen:

Eine Vielzahl der angefragten und vorliegenden Informationen unterliegen der Einstufung als Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) - und geben darüber hinaus einsatztaktische Inhalte preis, die polizeiliche Einsatzerfolge gefährden können. Datenspeicherspürhunde werden nicht selten in sehr sensiblen Bereichen, beispielsweise zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder eingesetzt. Die Herausgabe der angefragten Informationen werden daher bei einzelnen Dokumenten in Gänze versagt, um entsprechende Einsatzerfolge nicht zu gefährden. Weitere Dokumente



werden aus demselben Grund nur auszugsweise oder mit vorgenommenen Schwärzungen herausgegeben.

Personenbezogene Dateien in herausgabefähigen Dokumenten sind ebenfalls geschwärzt worden, weil der Offenbarung schutzwürdige Belange der betroffenen Amtsträger entgegenstehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne in den beigefügten Dokumenten genannten Amtsträger persönlich angefeindet werden.

Sofern angefragte Dokumente ebenfalls Informationen enthielten, die nicht Gegenstand des Antrages waren, wurden diese geschwärzt. Nicht herausgegeben werden ferner Schriftstücke, die Prozessen der internen Entscheidungsfindung dienen und daher nicht zur Herausgabe bestimmt sind.

In Bezug auf angefragte „Pressemitteilungen“ verweise ich auf § 5 Abs. 4 IFG NRW, da diese Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können. (Wie z.B. auf den Presseseiten des Innenministeriums (allgemein: <https://www.im.nrw/presse>; z.B. zu Datenträgerspürhunden: <https://www.im.nrw/nordrhein-westfaelische-polizeihunde-koennen-jetzt-auch-datentraeger-erschnueffeln>).

In der Hoffnung Ihnen dennoch mit dieser Auskunft geholfen zu haben.

Kosten werden nicht erhoben. Die Entscheidung über die Kosten beruht, soweit der Antrag abgelehnt wird, auf § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW.

Hinweis gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW:

Unabhängig von einer Klageerhebung können Sie sich auch an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf) als Beauftragte für das Recht auf Information wenden (§ 13 Absatz 2 IFG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.



Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Seite 4 von 7

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen bei Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Im Zusammenhang mit Anträgen nach dem IFG NRW erhebt das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen bei Ihnen oder bei Dritten Ihre personenbezogenen Daten und verarbeitet diese. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf
Telefon: 0211/871- 01
Telefax: 0211/871-3355
E-Mail: poststelle@im.nrw.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:
Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
- persönlich -
Friedrichstraße 62 - 80
40217 Düsseldorf
Telefon: 0211/871-01
Telefax: 0211/871-3355
E-Mail: datenschutzbeauftragter@im.nrw.de

3. Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
Postleitzahl: 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de



4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Sofern Sie sich unmittelbar an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem Antrag nach dem IFG NRW wenden, werden Ihre personenbezogenen Daten im dafür zuständigen Referat erhoben und verarbeitet, um Ihren Antrag zu bearbeiten und die Vorgaben nach dem IFG NRW zu erfüllen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit § 3 DSG NRW.

Gegebenenfalls werden Ihre Daten gemäß § 17 DSG NRW auch zu statistischen Zwecken verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden im erforderlichen Umfang zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags gegebenenfalls an andere Empfänger weitergegeben. Empfänger Ihrer Daten können dabei sein: andere zuständige Referate des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ihre Daten müssen auch an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen übermittelt oder ihr zur Verfügung gestellt werden, wenn sie von ihren Rechten aus § 13 Absatz 4 IFG NRW Gebrauch macht. Rechtsgrundlage für die Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten ist in diesen Fällen Artikel 6 Absatz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 13 Absatz 4 IFG NRW.

6. Datenerhebung bei Dritten

Gegebenenfalls erhält das zuständige Referat von den unter Punkt 5. genannten Empfängern Ihre personenbezogenen Daten, um Ihren Antrag weiterzubearbeiten. Die entsprechenden Daten können aus allen Lebensbereichen stammen und betreffen jede Kategorie einschließlich besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Abschluss der Bearbeitung des Vorgangs zur ordnungsgemäßen Aktenführung in der Regel 5 Jahre aufbewahrt. Akten von besonderer Bedeutung aufgrund ihrer historischen oder verfassungsrechtlichen Bezüge werden einschließlich der personenbezogenen Daten 30 Jahre oder sogar dauerhaft aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungs- und Speicherfristen werden die Akten dem Landesarchiv angeboten. Im Falle der Nichtübernahme werden Ihre Daten gelöscht.



8. Betroffenenrechte

Seite 7 von 7

Im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der DSGVO und des DSG NRW zu. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben außerdem das Recht, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen, wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung.